

Anerkennung von Arztbezeichnungen

Karl-Wiechert-Allee 18-22
30625 Hannover

Tel.: 0511 / 380-02
Fax: 0511 / 380-2242

www.aekn.de

Ärzttekammer Niedersachsen
Anerkennung von Arztbezeichnungen
Postfach 307
30003 Hannover

**Antrag auf Anerkennung
gemäß den Übergangsbestimmungen in § 22 Absatz 5 Weiterbildungsordnung (WBO)
der Zusatz-Weiterbildung
Nuklearmedizinische Diagnostik**

Antragsteller/in:

Vorname: Nachname:

Geburtsname: Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum: Geburtsort /-land:

Geschlecht: männlich weiblich divers

Privatanschrift:

Telefon privat: Telefon dienstl.:

E-Mail privat: E-Mail dienstl.:

Deutsche Approbation: ja, am , nein

Akademische Grade: Keine Dr. med. sonstige/welche:

Eine Anerkennung setzt eine erfolgreiche mündliche Prüfung voraus.

Prüfungsplanung:

- Ich möchte den nächstmöglichen Termin zur Prüfung erhalten
 Ich möchte keinen Prüfungstermin vor dem: _____
 Ich möchte keine Prüfung im Monat: _____
 Wunschmonat (unverbindlich): _____

Die Datenschutzerklärung der Ärztekammer Niedersachsen finden Sie online unter ww.aekn.de/datenschutz



1. Grundvoraussetzung

Facharztanerkennung für:

- Radiologie
- Fachkunde nach Strahlenschutzrecht

(Ein Nachweis hierfür muss nicht eingereicht werden, ausgehend davon, dass die Meldedaten die Angaben beinhalten.)

2. Erfahrungszeit

Regelmäßige Tätigkeit in der Nuklearmedizinischen Diagnostik mit mindestens 25 % der Tätigkeit (=schwerpunktmäßig); mindestens insgesamt 2 Jahre innerhalb des Zeitraums vom 01.07.2012 bis 30.06.2020.

Bitte listen Sie hier Ihre Tätigkeiten bzw. Zeiten in der Tabelle auf Seite 3 dieses Antragsbogens auf, mit welchem Sie die 2 Jahre belegen möchten und reichen darüberhinaus einen üblichen Lebenslauf mit dem beruflichen Werdegang ein.

3. Kompetenzerwerb

Die regulär zu belegenden Kompetenzen laut WBO müssen auch im Rahmen der Übergangsbestimmungen belegt werden. Fügen Sie hierzu den nachfolgenden Katalog bei, wobei dieser in der Vergangenheit nicht dokumentiert und bescheinigt worden sein kann. Tragen Sie deshalb die Belegnummer der durchnummerierten Anlagen ein, aus der sich der jeweilige Kompetenzerwerb ergibt.

Als Anlage und Nachweise kommen Zeugnisse, Arbeitsverträge, Bestätigungen, Bescheinigungen, Abrechnungsunterlagen/-statistiken in Betracht und sind im Original (diese bleiben dann allerdings in der Akte) oder als von einer Verwaltung bestätigte Kopie oder als beglaubigte Kopie einzureichen. Als Beleg kommt auch das nachträglich ausgefüllte und abgezeichnete Logbuch selbst in Betracht, wenn es als Anlage zu einem aktuellen Zeugnis oder einer Bescheinigung gehört.

Erklärung mit dem Antrag:

Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Ärztekammer einen Antrag für diese Bezeichnung gestellt habe, dass kein von mir gestellter Antrag zu dieser Bezeichnung oder Weiterbildung in dieser oder anderen Kammer bisher abgewiesen wurde bzw. dass kein Verfahren über einen Antrag hierzu in der Schwebe ist (ansonsten ggf. Bescheid beifügen).

Datum: _____

Unterschrift: _____

| Zeitraum von - bis | Unterbrechung von - bis | Umfang Tätigk. in % VZ/TZ | Monate | Abteilung | Krankenhaus/ Ort | Art der Tätigkeit Ass. |
|-----------------------|----------------------------|---------------------------------|--------|-----------|---------------------|------------------------------|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Katalog

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik

| Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse | Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten | Richt- zahl | IST-Zahl | Beleg-Nr. |
|--|---|----------------|----------|-----------|
| A. Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt C | | | | |
| 1. Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen | | | | |
| Klinische Grundlagen sowie pathophysiologische und diagnoseweisende Merkmale von degenerativen, angeborenen, metabolischen, inflammatorischen, infektiösen und Tumor-Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter sowie deren Zuordnung zu Erkrankungsstadien und deren Differentialdiagnosen | | | | |
| Grundlagen der Strahlenbiologie, Strahlenphysik und Messtechnik, insbesondere Dosisbegriffe und physikalische und biologische Dosimetrie | | | | |
| Prinzipien der nuklearmedizinischen Bildentstehung, insbesondere der Detektortechnik, des Tracerprinzips und der Gammaskopimetrie | | | | |
| 2. Indikationsstellung | | | | |
| | Indikationsstellung und rechtfertigende Indikationsstellung für alle bildgebenden Verfahren mit ionisierenden Strahlen unter Berücksichtigung der spezifischen Risiken und möglicher Komplikationen | | | |
| 3. Strahlenschutz | | | | |
| Besonderheiten der nuklearmedizinischen Diagnostik im Kindes- und Jugendalter, insbesondere Auswahl und Dosierung der Radiopharmaka | | | | |
| Prinzipien der ionisierenden und nicht-ionisierenden Strahlung und des Strahlenschutzes bei der Anwendung am Menschen | | | | |
| Reduktionsmöglichkeiten der medizinisch indizierten Strahlenexposition in der Diagnostik | | | | |
| Grundlagen des Strahlenschutzes beim Personal und bei Begleitpersonen | | | | |
| Messung und Bewertung der Strahlenexposition | | | | |
| Diagnostische Referenzwerte | | | | |
| 4. Radiopharmaka | | | | |
| Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen (Radionuklide) und markierten Radiopharmaka einschließlich der Qualitätskontrolle | | | | |

| Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse | Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten | Richt- zahl | IST-Zahl | Beleg-Nr. |
|---|---|----------------|----------|-----------|
| | Indikationsgemäße Auswahl, Dosierung und Kinetik von Radiopharmaka | | | |
| 5. Gerätetechnik | | | | |
| Gerätebezogene Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich Konstanzprüfungen | | | | |
| Physikalische Grundlagen und praktische Anwendung bildgebender Verfahren mit ionisierenden Strahlen, insbesondere Gammakamera, SPECT und PET sowie Hybridgeräte (SPECT/CT, PET/CT, PET/MRT) | | | | |
| 6. Kommunikation | | | | |
| | Aufklärung von Patienten und/oder Angehörigen über Nutzen und Risiko bildgebender Verfahren mit ionisierenden Strahlen | | | |
| | Nuklearmedizinische Befunderstellung, Bewertung und Kommunikation des Untersuchungsergebnisses | | | |
| 7. Bildgebung mit ionisierender Strahlung einschließlich Gamma-Kamera, SPECT und PET | | | | |
| Prinzipien und Bedeutung der Akquisitionsparameter für Bildqualität und Dosis bei Szintigraphien, SPECT und PET, deren korrekte Wahl und Einfluss auf mögliche Bildartefakte | | | | |
| | Erstellung und Anwendung von Gammakamera-, SPECT- und PET-Untersuchungsprotokollen einschließlich geeigneter Radiopharmaka | | | |
| | Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Untersuchungen unter Verwendung von Radiopharmaka (ohne Schilddrüse) einschließlich Gammakamera, SPECT und PET (auch in Hybridtechnik), jeweils in angemessener Wichtung, davon | 1.600 | | |
| | - in SPECT- oder PET-Technik | 800 | | |
| 8. Hybride Verfahren | | | | |
| Physikalische und technische Prinzipien der Hybridverfahren | | | | |
| Interaktion morphologischer und funktioneller Bildgebung einschließlich möglicher Artefakte | | | | |
| | Interdisziplinäre Indikationsstellung für Hybridverfahren wie Positronenemissionstomographie-CT, Einzelphotonen-Emissions-CT und MR-PET | | | |